

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser Im Bereich des Landkreises Nienburg/Weser

Präambel

Durch die Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung vom 11.04.2011 wurden die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schaumburg mit Wirkung zum 01.01.2013 gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 auf den Landkreis Nienburg/Weser übertragen.

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 7 und 153 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Für Prüfungsleistungen, die das Rechnungsprüfungsamt erbringt, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnungen oder durch die Zweckvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Für Körperschaften, Organisationen und Vereine gemeinnütziger Art wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.

- 2) Gebührenpflichtig ist der Zeitaufwand in Stunden, der für die Durchführung der Prüfung, einschl. aller erforderlichen Arbeiten und Besprechungen, notwendig ist. Hierzu gehören auch Zeiten für die An- und Abreise zum oder vom Prüfungsort und der Vor- und Nachbereitung der Prüfung sowie der Abfassung des Berichts oder einer Stellungnahme.
- 3) Für Prüfungsleistungen gegenüber dem Landkreis Schaumburg erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des § 6 der Zweckvereinbarung.

§ 2

- 1) Die Höhe der Gebühren wird auf 520,00 € pro Tagewerk und Prüfer festgesetzt. Ein Tagewerk liegt vor, wenn die Prüfungszeit – ohne Hin- und Rückfahrt – ein Fünftel der für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit übersteigt. Die Anzahl der gebührenpflichtigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der insgesamt für eine Prüfung aufgewendeten Arbeitsstunden durch die Stundenzahl eines Tagewerks.

Zusätzlich wird eine Pauschale für die Fahrtzeit in Höhe von 32,50 €/Tagewerk/Prüfer berechnet.

- 2) Für die Prüfungshandlungen, die nicht vor Ort durchgeführt werden, z. B. Vergabeproofungen, Prüfung von Verwendungsnachweisen, wird der Gebührensatz auf 65,00 € je Stunde und Prüfer festgesetzt.
- 3) Für die Ausfertigung der Prüfungsberichte wird der Gebührensatz auf 65,00 € je Stunde und Prüfer festgesetzt.

§ 3

Die Prüfungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Kreiskasse des Landkreises Nienburg/Weser zu zahlen.

§ 4

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren finden die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.

§ 5

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.04.2003 außer Kraft.

Nienburg/Weser, 19.10.2012

LANDKREIS NIENBURG/WESER

gez. Kohlmeier
Landrat